

Arbeitsordnung der BAG Landesjugendämter

Beschluss der 110. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter vom 23. – 25. März 2011 in Chemnitz

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) In der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter haben sich die Landesjugendämter in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.
- (2) Ihr Zweck ist die Kooperation auf allen Gebieten der Jugendhilfe mit dem Ziel, durch gegenseitige Abstimmung in Grundsatzfragen und die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen zu einzelnen Arbeitsfeldern den fachlichen Standard in der Praxis der Jugendhilfe zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (3) Die BAG Landesjugendämter äußert sich zu jugendhilferelevanten Gesetzentwürfen auf Bundesebene, nimmt als Mitglied in bundeszentralen Fachgremien die Interessen der Jugendhilfe wahr und arbeitet mit Fachorganisationen und Gremien der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen der BAG Landesjugendämter finden als Arbeitstagungen regelmäßig zweimal jährlich statt. Sie werden von der (dem) Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einer (einem) stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. Stellungnahmen und Empfehlungen
 2. Beschlussvorschläge aus Arbeitsgruppen
 3. grundsätzliche Fragen der Organisation der BAG Landesjugendämter
 4. die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
 5. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Durchführung von Fachveranstaltungen
 6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Landesjugendamt eine Stimme.

Das Konsensprinzip wird angestrebt, bei Meinungsverschiedenheiten ist mehrheitliche Abstimmung möglich. Auf Wunsch kann das abweichende Votum aufgezeigt werden.
- (4) Zu den Arbeitstagungen können Vertreterinnen und Vertreter fachlicher Institutionen als Gäste eingeladen werden.

§ 3 Vorstand

- (1) Die/der Vorsitzende und die zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die/der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) – vertritt die BAG Landesjugendämter nach außen.
- (3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der BAG Landesjugendämter.
- (4) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz bei der Verwaltung, der die/der Vorsitzende der BAG Landesjugendämter angehört.
- (5) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die die Interessen der BAG Landesjugendämter betreffen und keinen Aufschub bis zur nächsten Arbeitstagung dulden. Ist der Aufgabenbereich einer Arbeitsgruppe betroffen, so setzt er sich mit dem/der Leiterin dieser Arbeitsgruppe ins Benehmen.

§ 4 Arbeitsgruppen und Fachveranstaltungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung der Beratungen der Mitgliederversammlung oder zur vertieften Bearbeitung einzelner Themenstellungen Arbeitsgruppen unter Leitung eines Landesjugendamtes einrichten, die in der Regel mit einem speziellen, zeitlich und inhaltlich begrenzten Arbeitsauftrag versehen werden.
- (2) Soweit möglich soll die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe durch die Mitgliederversammlung nach den Gesichtspunkten fachlicher und regionaler Ausgewogenheit erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, kann jedes Landesjugendamt je ein Mitglied in eine Arbeitsgruppe entsenden.
- (3) Die Arbeitsgruppen der BAG Landesjugendämter werden eingerichtet mit dem Ziel, eine übergreifende fachliche Arbeit der Landesjugendämter zu ermöglichen und Empfehlungen für die einzelnen Arbeitsfelder zu erarbeiten. Ihre Aufgabe ist es, kontinuierlich die Entwicklung der Arbeitsfelder und ihrer gesetzlichen Grundlagen zu beobachten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese sollen sich in konkreten Ergebnissen niederschlagen, wie z.B. Empfehlungen oder Orientierungshilfen, die der fachlichen Weiterentwicklung auf Bundesebene dienen und die in die bundesweiten Fachdiskussionen eingespeist werden können.

Die Arbeitsaufträge werden von der Mitgliederversammlung der Landesjugendamtsleitungen im Rahmen der Arbeitstagungen erteilt. Die Arbeitsgruppen können auch selbst Vorschläge für Arbeitsaufträge einbringen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Arbeitsgruppen bestehen dauerhaft und tagen nach Bedarf. Sie bestimmen die Abstände und den Umfang ihrer Treffen im Rahmen ihrer Arbeitsaufträge selbst. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung neuer und ggf. Auflösung von Arbeitsgruppen.

- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorstand den Beschluss über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Umlaufverfahren herbeiführen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Aufgabenbereiche oder Schwerpunktthemen der Landesjugendämter Fachveranstaltungen beschließen, die dem intensiven Erfahrungsaustausch und der breiten fachlichen Fundierung zentraler Themen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Fachkräfte dienen. Diese Fachveranstaltungen werden in der Regel von einem Landesjugendamt ausgerichtet.